

Somit ist der Gegenstand der Beschuldigtenvernehmung bedeutend weiter als der Umfang der Fakten, die dem Beschluß über die Erhebung der Beschuldigung zugrunde gelegt wurden.

Der Gegenstand der Vernehmung ändert sich in Abhängigkeit davon, in welchem Augenblick der Untersuchung die Vernehmung stattfindet und welche Umstände vom Untersuchungsführer bereits aufgedeckt wurden. Die Beziehung des Beschuldigten zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung wird bei seiner ersten Vernehmung geklärt. Man muß jedoch berücksichtigen, daß sie sich ebenfalls während der weiteren Untersuchung ändern kann.

Das Aufstellen des Vernehmungsplanes

Bevor der Untersuchungsführer die Beschuldigtenvernehmung beginnt, muß er ganz genau wissen, welche Fragen zu klären sind und in welcher Reihenfolge dies zu geschehen hat. Der Gesamtplan der Untersuchung kann nicht alle Umstände vorsehen, die mit der Vernehmung des einen oder anderen Beschuldigten verknüpft sind. Darum empfiehlt es sich, einen gesonderten Vernehmungsplan aufzustellen, entweder ausführlich und in Form eines Schemas oder in Form kurzer Notizen, je nach der Kompliziertheit der Sache und der Fähigkeit des Untersuchungsführers, mit dem gesammelten Material zu operieren. Bei unkomplizierten Fällen braucht der Plan, wenn man ihn im Gedächtnis behalten kann, nicht schriftlich fixiert zu werden. Unter allen Umständen ist jedoch sorgfältig zu überlegen, was aufgedeckt werden soll und in welcher Reihenfolge. Der Vernehmungsplan darf den Untersuchungsführer natürlich nicht einengen und hemmen. Er kann ihn in Verbindung mit den Ergebnissen der Vernehmung selbst und je nach dem Verhalten des Beschuldigten während der Vernehmung verändern und ergänzen.

Bei der Erstvernehmung eines Beschuldigten werden dem Plan der Beschluß über die Heranziehung als Beschuldigter sowie diejenigen Ausgangsdaten zugrunde gelegt, über die der Untersuchungsführer zum Zeitpunkt seiner Anfertigung verfügt: das Protokoll der Tatortbesichtigung, beschlagnahmte Dokumente, Protokolle der Vernehmungen anderer Beschuldigter und Zeugen.

Der schriftliche Plan der Beschuldigtenvernehmung (zu komplizierten Sachen) kann in der Form des Planes der Zeugenvernehmung aufgestellt werden.⁴⁷⁾

Die Reihenfolge der Klärung der einzelnen Umstände hängt von den konkreten Umständen der Sache und von der taktischen Linie ab, an die sich der Untersuchungsführer während der Vernehmung zu halten

47) vgl. Kap. II, Ziff. 2.